



Nachweis des Masernschutzes Hinweise für Fremdsprachenassistent:innen

Protection against Measles - Protection contre la rougeole – Protezione del morbillo
Protección contra el sarampión | Protecció contra el xarampió - Защита от кори

In Deutschland gilt seit dem 01. März 2020 ein Masernschutzgesetz. Sie müssen deshalb spätestens **am ersten Schultag** nachweisen, dass Sie

- gegen Masern geimpft sind oder
- gegen Masern immun sind oder
- aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (Kontraindikation).

Impfzertifikat

Wie finden Sie die Angabe zur Masernimpfung?

Suchen Sie bitte in Ihrem Impfzertifikat nach

- einer Seite, auf der die Masernimpfung angekreuzt werden kann
- einer Seite mit der Überschrift Masern
- eine handschriftliche Eintragung für Masern oder MMR¹ oder TV²
- Aufklebern des Masernimpfstoffes (Priorix oder MMR-Priorix, MMRvaxPro oder M-M-Rvax, MMR Triplovax)



Für einen ausreichenden Schutz müssen Sie mindestens **zweimal im Abstand von mindestens 4 Wochen** geimpft worden sein.

In welcher Sprache muss der Masernschutz nachgewiesen werden?

Die Dokumentation muss grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen, z. B. durch Eintrag in einem internationalen Impfpass der WHO³.

Dokumente in englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache, die den Impfstatus eindeutig belegen, werden aber in der Regel akzeptiert. **Es wird dringend empfohlen, umgehend** Kopien/Scans Ihres Impfzertifikats an die Betreuungslehrkraft an der Schule zu senden, um sich zu vergewissern, dass die vorhandene Dokumentation ausreichend ist.

Ggf. sollten Sie in Ihrer Arztpraxis um Ausstellung eines internationalen Impfpasses bitten oder Sie müssen von einer:m Dolmetscher:in eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anfertigen lassen.

Impfung nachholen

Ein ausreichender Masernschutz besteht nach mindestens zwei Masern-Impfungen. Der Mindestabstand zwischen den beiden Impfungen beträgt 4 Wochen.

Bitte überprüfen Sie Ihren Impfstatus deshalb bereits jetzt, um ggf. die Impfung bis zum Beginn der Assistenzzeit nachholen zu können.

¹ MMR: Masern/Mumps/Röteln-Kombinationsimpfstoff
MMR-V: Masern/Mumps/Röteln/Varizellen-Kombinationsimpfstoff

² TV = Triple Vírica (Sarampión, Rubeola, Paperas)

³ Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch“ der WHO

https://de.wikipedia.org/wiki/Impfausweis#/media/Datei:Internationaler_Impfausweis.png

Wann müssen Sie den Nachweis vorlegen?

Bitte übersenden Sie **jetzt** eine Kopie bzw. einen Scan des Nachweises (Impfpass, Impfzertifikat oder ärztliche Bescheinigung) an Ihre Betreuungslehrkraft. Die Kontaktdaten können Sie dem Anschreiben zu Ihrem Vertrag entnehmen.

Am ersten Tag der Assistenzzeit müssen Sie bitte das **Original** dokument in der Schule vorlegen.

Assistenzkräfte, deren Masernschutz bereits an einer Hamburger Schule dokumentiert wurde, müssen die Nachweise nicht erneut vorlegen.

Was passiert, wenn Sie den Nachweis nicht erbringen können?

Bis zur Vorlage des Nachweises dürfen Sie die Schule nicht betreten. Da Sie dadurch die Assistenzzeit nicht beginnen können, erhalten Sie kein Stipendium und haben keinen Versicherungsschutz über die Gruppenversicherung.

Legen Sie den Nachweis verspätet vor, beginnt der Anspruch auf Stipendienzahlung und Versicherung erst ab dem Tag der Vorlage.

Können Sie den Masernschutz nicht innerhalb 1 Woche nach dem vorgesehenen Beginn der Assistenzzeit nachweisen, können Sie nicht in einer deutschen Schule tätig werden! Der Stipendienvertrag würde in diesem Fall außerordentlich durch die Behörde gekündigt, getätigte Aufwendungen werden nicht ersetzt.